

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratung / Service / Sonstige Leistungen der consalco. GmbH

I. Allgemeine Regelungen

1. Vertragspartnerin

Vertragspartnerin ist die consalco. GmbH, Berghamer Straße 14, 85435 Erding (im Folgenden: CONSALCO).

2. Geltungsbereich

2.1 Allen Angeboten und sonstigen Willenserklärungen von CONSALCO liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Andere (abweichende, entgegenstehende oder ergänzende) AGB werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn CONSALCO hat dies ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2.2 CONSALCO bietet seine Leistungen ausschließlich gegenüber Personen an, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Diese AGB gelten daher für Verträge mit Unternehmern.

3. Angebote

3.1 Die Angebote von CONSALCO sind bis zum Zugang der Annahme des Kunden bei CONSALCO unverbindlich und freibleibend, es sei denn ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich erklärt. Annahmen und sämtliche Auftragserteilungen durch den Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CONSALCO (Auftragsbestätigung). Zur Auftragsbestätigung sind ausschließlich die Geschäftsführer und Prokuristen, nicht jedoch Abschlussvertreter, sonstige Angestellte oder Mitarbeiter oder andere Hilfspersonen berechtigt, es sei denn sie sind von CONSALCO gegenüber dem Kunden entsprechend bevollmächtigt worden.

3.2 Die Angebotserstellung von CONSALCO oder die Erstellung eines Kostenvoranschlags und eine Erläuterung des Angebots oder des Kostenvoranschlags – soweit notwendig auch durch entsprechende Unterlagen – sind kostenlos, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Werden im Rahmen der Angebotserstellung darüber hinaus Leistungen erbracht oder Unterlagen (z.B. Zusammenstellungen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen) von CONSALCO erstellt, ist dies gesondert in angemessener Höhe zu vergüten, wenn die vorbezeichneten Unterlagen auf Verlangen des Kunden gefertigt wurden und eine Auftragserteilung nicht erfolgt.

4. Vertragsinhalt, Vertragsänderungen, Vertretungsberechtigte,

4.1 Der Vertrag kommt (zu den Konditionen unseres schriftlichen Angebots) zustande, wenn der Kunde es schriftlich annimmt und CONSALCO im Anschluss den Auftrag nochmals schriftlich durch Auftragsbestätigung bestätigt (siehe Ziff. 3.1).

4.2 Nach Vertragsschluss zu vereinbarende Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch CONSALCO.

4.3 Zur Vereinbarung von Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Angebots von CONSALCO sind ausschließlich die Geschäftsführer und Prokuristen, nicht jedoch Abschlussvertreter, sonstige Angestellte oder Mitarbeiter oder andere Hilfspersonen berechtigt, es sei denn sie sind von CONSALCO gegenüber dem Kunden entsprechend bevollmächtigt worden. Das gilt auch für Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben.

5. Leistungstermine und Leistungsfristen, Verzug

5.1 CONSALCO ist zu Teilleistungen berechtigt, außer dem Kunden ist eine Teilleistung nicht zumutbar.

5.2 Leistungstermine oder Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn CONSALCO und der Kunde dies schriftlich vereinbart haben. Sie begründen kein absolutes Fixgeschäft. Soweit nach Vertragsschluss kaufmännische oder technische Einzelheiten des Auftrags ungeklärt sind und zur Klarstellung die Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, beginnen etwaige Leistungsfristen von CONSALCO erst an dem Tag zu laufen, der auf die Klarstellung folgt.

5.3 Ist CONSALCO aus Gründen eines Ereignisses höherer Gewalt die Einhaltung vereinbarter Leistungstermine oder Leistungsfristen vorübergehend nicht möglich, verschieben sich Leistungstermine und verlängern sich Leistungsfristen um die Dauer des entsprechenden Ereignisses. Ist die Verschiebung bzw. Verlängerung einer der Vertragsparteien nicht zumutbar, kann diese nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

5.4 Kommt CONSALCO durch leicht fahrlässiges Verhalten mit ihren Leistungspflichten in Verzug, ist ein etwaiger Verzugsschadensersatzanspruch des Kunden auf eine Höhe von maximal 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des Auftrags beschränkt.

5.5 Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistung von CONSALCO in Verzug, trägt er die damit verbundenen Mehrkosten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch von CONSALCO bleibt unberührt.

6. Preise, Rechnungsstellung, Fälligkeit, Bezahlung

6.1 Von CONSALCO angegebene Preise verstehen sich – soweit nicht anders angegeben – in Euro zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Im Fall von Lieferungen durch Versand werden dem Kunden sämtliche Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten und Transportkosten, zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

6.3 Zahlungspflichten des Kunden sind mit Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. CONSALCO ist berechtigt Teilrechnungen zu stellen.

6.4 Rechnungen von CONSALCO sind vom Kunden unverzüglich zu prüfen und sind als richtig anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht. Ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch des Kunden ist dadurch nicht ausgeschlossen.

6.5 Ist eine Zahlung in Raten vereinbart, ist CONSALCO berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, wenn der Kunde eine Ratenzahlung nicht fristgerecht leistet. Dasselbe gilt, falls ein hingebener Scheck nicht eingelöst wird.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

7.1 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, aus demselben Rechtsverhältnis folgt und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber CONSALCO an Dritte abzutreten, es sei denn es handelt sich um Geldzahlungsansprüche oder CONSALCO hat der Abtretung schriftlich zugestimmt.

8. Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden

8.1 Werden CONSALCO nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich nachteilig zu verändern drohen (insb. Eintritt oder drohender Eintritt eines Insolvenzgrunds), kann CONSALCO neben einer Vorleistungspflicht des Kunden auch die Stellung banküblicher Sicherheiten innerhalb 10 Tagen verlangen.

8.2 Die Sicherheiten werden auf Verlangen nach Wahl von CONSALCO freigegeben, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen von CONSALCO gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Diese Freigabegrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit CONSALCO im Verwertungsfall für die Verwertungserlöse umsatzsteuerpflichtig ist. CONSALCO wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheit auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

8.3 Während der Frist nach Ziff. 8.1 und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist CONSALCO zu weiteren Lieferungen oder Leistungen nicht verpflichtet.

8.4 Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach Ziff. 8.1 ist CONSALCO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Datensicherung und Datenmigration

9.1 Es ist Sache des Kunden, vor der Leistungserbringung von CONSALCO eine geeignete und funktionsfähige Datensicherung durchzuführen. Die Datensicherung ist nur Gegenstand der Leistungen von CONSALCO, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

9.2 Eine im Zusammenhang oder infolge von Leistungen von CONSALCO notwendige Datenmigration ist nur Gegenstand der Leistungen von CONSALCO, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

10. Schadensersatz

10.1 CONSALCO haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2 CONSALCO haftet weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer einfach oder leicht fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von CONSALCO beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen. Die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten ist auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

10.4 CONSALCO haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden, die von einem Dritten gegenüber dem Kunden nach ausländischem Recht geltend gemacht werden und deren Geltendmachung mit den Grundsätzen des Deutschen Rechts (ordre public) offensichtlich unvereinbar ist. Dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von „punitive damages“.

10.5 Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Beschaffungsrisikos und die Haftung aus dem arglistigen Verschweigen eines Mangels.

11. Haftung für Schutzrechtverletzung

CONSALCO haftet nicht, falls die von ihr gelieferte Hardware oder sonstige Teile Schutzrechte Dritter verletzen, es sei denn CONSALCO sind derartige Umstände bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Machen Dritte gegenüber dem Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Ansprüche geltend, wird der Kunde CONSALCO unverzüglich informieren.

12. Unterlagen

12.1 Besteht an von CONSALCO dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Pläne, Zusammenstellungen oder sonstige Arbeitsergebnisse; auch im Rahmen von Angeboten) ein Urheberrecht, verbleibt dieses unabhängig von einem etwaigen Vertragsschluss bei CONSALCO oder dem sonstigen Inhaber des Urheberrechts. Der Kunde erhält lediglich ein nicht übertragbares Nutzungsrecht, es sei denn es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.

12.2 Soweit die von CONSALCO dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen von CONSALCO als vertraulich gekennzeichnet sind, ist der Kunde unabhängig von einem etwaigen Vertragsschluss verpflichtet, diese Unterlagen oder ihren Inhalt nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn CONSALCO hat schriftlich zugestimmt.

13. Wettbewerb

CONSALCO ist berechtigt, für weitere Auftraggeber national und international tätig zu werden.

14. Datenschutz

CONSALCO erfüllt die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.

15. Schriftform

15.1 Schriftform im Sinne dieser AGB ist auch Telefax und Email.

15.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

16. Gerichtstand und Erfüllungsort

16.1 Für alle Rechtstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, wird die Zuständigkeit des für den Geschäftssitz von CONSALCO zuständigen Gerichts (Amtsgericht Erding, Landgericht Landshut) vereinbart, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

16.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von CONSALCO in Erding, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18. Unwirksamkeit, Lücken

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. CONSALCO und der Kunde verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

II. Besondere Regelungen für Beratung / Service / Sonstige Leistungen

1. Vertragsgegenstand, Leistungserbringung

1.1 Die „Allgemeinen Regelungen“ (Ziff. I) und die „Besonderen Regelungen für Beratung / Service / Sonstige Leistungen“ (Ziff. II) gelten für Dienstleistungen der CONSALCO, deren Gegenstand insbesondere die Information des Kunden oder die Erteilung von Rat und Auskunft gegenüber dem Kunden ist (Beratungsvertrag), soweit die Dienstleistung nicht Bestandteil eines Vertrags über den Verkauf von Hardware oder die Wartung von Hardware ist.

1.2 CONSALCO erbringt ihre Dienstleistungen unter Berücksichtigung des bei Abschluss des Beratungsvertrags bestehenden allgemein anerkannten Standes der Technik. CONSALCO wird die Dienstleistung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen. Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

1.3 CONSALCO schuldet im Rahmen der Leistungserbringung nicht den Eintritt eines bestimmten Erfolges, insbesondere nicht den Eintritt eines wirtschaftlichen oder technischen Erfolgs.

1.4 Vom Kunden oder Dritten bereitgestellte Unterlagen, Inhalte oder Daten werden von CONSALCO nur auf Plausibilität geprüft.

1.5 Der jeweilige Inhalt der Dienstleistung (z.B. Aufgabenstellung) wird im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbart. Innerhalb des Rahmens, den die Vereinbarung vorgibt, bestimmt CONSALCO die Zeit, den Ort und die Art und Weise der Leistungserbringung.

1.6 Der Kunde erhält eine Zusammenfassung der erbrachten Dienstleistung oder von Teilen der Dienstleistung in Textform.

1.7 CONSALCO erbringt die Dienstleistung durch einen oder mehrere geeignete Berater. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass die Dienstleistung durch einen oder mehrere bestimmte Berater erbracht wird. Soweit möglich wird CONSALCO versuchen, etwa vom Kunden bevorzugt gewünschte Berater einzusetzen. Soweit CONSALCO die Dienstleistung durch mehrere Berater erbringt, wird CONSALCO einen Projektleiter als Ansprechpartner des Kunden benennen.

1.8 CONSALCO ist berechtigt die Dienstleistung oder Teile der Dienstleistung durch von CONSALCO beauftragte Dritte zu erbringen.

2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde wird CONSALCO einen festen entscheidungsbefugten Ansprechpartner für die Leistungserbringung nennen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, CONSALCO bei der Leistungserbringung nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere in seiner Betriebssphäre die für die vertragsgemäße Leistungserbringung von CONSALCO erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen und – soweit erforderlich – aufrechtzuerhalten. Soweit erforderlich wird der Kunde CONSALCO geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und nach Mitteilung durch

CONSALCO für die weitere Leistungserbringung erforderliche Entscheidungen unverzüglich treffen.

2.3 Ist es zur Leistungserbringung von CONSALCO erforderlich, dass der Kunde Informationen oder Unterlagen bereitstellt und sind diese fehlerhaft, unvollständig oder sonst nicht ausreichend, wird der Kunde nach Mitteilung durch CONSALCO unverzüglich die Informationen oder Unterlagen korrigieren, vervollständigen oder sonst ergänzen.

3. Vertragsdauer

3.1 Der Beratungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit, es sei denn CONSALCO und der Kunde vereinbaren schriftlich etwas anderes.

3.2 Der Beratungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonates ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungspflichten gegenüber CONSALCO in Verzug gerät oder wenn der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung der ihm obliegenden Mitwirkung bei der Leistungserbringung durch CONSALCO nicht nachkommt.

3.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3.4 Haben CONSALCO und der Kunde abweichend von Ziff. 3.1 eine bestimmte Laufzeit vereinbart und kündigt der Kunde den Beratungsvertrag ordentlich gemäß Ziff. 3.2 Satz 1, so kann CONSALCO die vereinbarte Vergütung bis zum Ende der Laufzeit verlangen, abzüglich des Umsatzes, welchen CONSALCO durch einen anderweitigen Einsatz des oder der Berater erzielt oder zu erzielen böswillig unterlässt.

4. Vergütung

4.1 CONSALCO berechnet für die Dienstleistung eine Vergütung nach Zeitaufwand, es sei denn CONSALCO und der Kunde haben schriftlich eine andere Abrechnungsform vereinbart (z.B. Pauschalvergütung).

4.2 Die Vergütung nach Zeitaufwand beträgt EUR *** pro Zeit-Stunde für *** und EUR *** pro Zeit-Stunde für *** jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3 Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten von 10 Minuten. An- und Abfahrts- sowie sonstige Reisezeiten sind zu vergüten. Der Nachweis des Zeitaufwands (z. B. 3 Std. 20 Min.) erfolgt durch Aufzeichnungen unter Beschreibung der Tätigkeit (Zeiterfassungen), welche dem Auftraggeber mit der Rechnung übersandt werden. Der Inhalt jeder Zeiterfassung ist vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und ist als richtig anerkannt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht.

4.4 Daneben sind Auslagen (z.B. Spesen, Reisekosten, Übernachtungskosten) jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vom Auftraggeber gegen Nachweis zu zahlen bzw. zu erstatten, wobei für Reisen mit Kfz € 0,50 netto pro km, bei Flügen die Kosten der Flugtickets für Businessclass und bei Bahnreisen die Kosten der Fahrkarten für die 1. Klasse berechnet werden.

5. Eigentumsvorbehalt

CONSALCO behält sich an allen dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Pläne, Zusammenstellungen oder sonstige Arbeitsergebnissen) das Eigentum vor.

6. Gewährleistung

6.1 Soweit die Dienstleistung unter Berücksichtigung von vom Kunden oder Dritten bereitgestellten Unterlagen, Inhalten oder Daten erfolgt und wegen deren Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder sonstiger Mangelhaftigkeit die Dienstleistung von CONSALCO nicht vertragsgemäß erbracht wird oder werden kann, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

6.2 Soweit CONSALCO im Rahmen der Dienstleistung gegenüber dem Kunden Arbeitsergebnisse in körperlicher Form erbringt und diese nicht vertragsgemäß sind, hat der Kunde Anspruch auf Herbeiführung eines vertragsgemäßen Zustands durch Nachbesserung, es sei denn die Abweichung vom vertragsgemäßen Zustand ist unerheblich. Für die Anzeige des nichtvertragsgemäßen Zustands durch den Kunden gilt § 377 HGB entsprechend. CONSALCO kann die Nachbesserung unbeschadet § 275 Abs. 1 bis 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung die Vergütung von CONSALCO angemessen mindern. Die Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Der Nachbesserungsanspruch des Kunden verjährt in einem Jahr nach der Ablieferung der jeweiligen Arbeitsergebnisse.